

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/1876 –**

Durchsuchungen gegen mutmaßliche Betreiber einer Internethandelsplattform wegen des Verdachts der Volksverhetzung

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 27. April 2022 wurden in Sachsen und Sachsen-Anhalt im Auftrag der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg mehrere Wohn- und Geschäftsräume durchsucht. Das Ermittlungsverfahren richtet sich gegen zwei Beschuldigte, denen Volksverhetzung sowie die Belohnung und Billigung von Straftaten vorgeworfen werden. Daneben wird erstmals in Sachsen-Anhalt wegen des Verdachts des Betriebens einer kriminellen Handelsplattform im Internet gemäß § 127 des Strafgesetzbuchs (StGB) ermittelt. Von der Durchsuchung sollen nach Medienberichten auch mehrere Firmen betroffen sein, die zum Umfeld des Rechtsextremisten Sven Liebich zählen sollen. Über die Firma L & H shirtzshop GmbH und den Onlineshop „Politakleber“ sollen in der Vergangenheit unter anderem rassistische und antisemitische Motive produziert und vertrieben worden sein, darunter auch Motive von Judensternen mit der Aufschrift „ungeimpft“ (Rechtsextremist im Fokus: Razzia bei Liebich-Unternehmen in Halle (Saale) – „illegale Handelsplattform“ – Du bist Halle; Neonazi Sven Liebich: Durchsuchungen in Halle (Saale) und Sachsen | Endstation Rechts. (endstation-rechts.de)).

1. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele Ermittlungsverfahren seit 1. Oktober 2021 hinsichtlich des Verdachts des Betriebens einer kriminellen Handelsplattform im Internet gemäß § 127 StGB geführt wurden?

Der Bundesregierung liegt aufgrund fehlender statistischer Erhebungen keine Gesamtzahl der wegen des Verdachts einer Straftat nach § 127 des Strafgesetzbuchs (StGB) eingeleiteten Ermittlungsverfahren vor.

2. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob seit 1. Oktober 2017 Sachverhalte, die in irgendeiner Form das Betreiben einer kriminellen Handelsplattform im Internet gemäß § 127 StGB betrafen, Gegenstand von Besprechungen im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus (GETZ-R) waren?

Im „Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus (GETZ-R)“ wurde seit Inkrafttreten der Neufassung von § 127 StGB in Bezug auf das Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet am 1. Oktober 2021 ein Sachverhalt behandelt. In diesem Zusammenhang wurden auch die genannten Onlineshops „L & H shirtshop GmbH“ oder „Politaukleber“ sowie deren Betreiber thematisiert.

3. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die Firma L & H shirtshop GmbH vor?
 - b) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob über die Firma L & H shirtshop GmbH antisemitische oder rassistische Motive produziert und vertrieben wurden?

Die Fragen 3 und 3b werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Die „L & H shirtshop GmbH“ verfügt über ein umfangreiches Produktportfolio. So wurden über das Unternehmen antisemitische und rassistische Motive auf unterschiedlichen Artikeln (z. B. Aufkleber oder T-Shirts) produziert und über einen Online-Shop vertrieben.

Straftaten in diesem Zusammenhang sind Gegenstand derzeitiger Ermittlungen. Insofern wird auf die Zuständigkeit der sachleitenden Staatsanwaltschaft verwiesen. Die Bundesregierung nimmt zu Ermittlungsverfahren der Länder aufgrund kompetenzrechtlicher Regelungen keine Stellung.

- a) War die Firma L & H shirtshop GmbH oder deren Geschäftsführer Gegenstand von Besprechungen des GETZ-R?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über den Onlineshop „Politaukleber“ vor?
 - b) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob über den Onlineshop „Politaukleber“ antisemitische oder rassistische Motive produziert und vertrieben wurden?

Die Fragen 4 und 4b werden zusammen beantwortet.

Der Online-Shop „www.politaukleber.de“ und das dortige Produktportfolio sind bekannt. Über den Onlineshop wurden Artikel mit antisemitischen und rassistischen Motiven vertrieben.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu den Frage 3 und 3b verwiesen.

- a) War der Onlineshop „Politaukleber“ oder deren Geschäftsführer Gegenstand von Besprechungen des GETZ-R?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

5. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über den Rechtsextremisten Sven Liebich vor?
 - a) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wann Sven Liebich Sicherheitsbehörden des Bundes erstmals bekannt geworden ist?
 - b) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob es Verbindungen von Sven Liebich zum im Jahr 2000 verbotenen Neonazinetzwerk Blood & Honour gegeben hat (vgl. Hetze und Geschäfte: Wer ist der Rechtsextremist Sven Liebich aus Halle? | MDR.DE)?
 - c) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob es Verbindungen von Sven Liebich zum im Jahr 2020 verbotenen Neonazinetzwerk „Combat 18 Deutschland“ gegeben hat oder gibt?
 - d) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Sven Liebich im Zusammenhang mit Protesten gegen die Corona-Maßnahmen in Erscheinung getreten ist?

Die Fragen 5 bis 5d werden zusammen beantwortet.

Die angefragten Informationen betreffen Auskünfte zu einer Einzelperson, so dass eine Beantwortung in deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreifen würde.

Nach Abwägung mit der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts kommt die Bundesregierung zu der Erkenntnis, dass die gewünschten Informationen nicht – und wegen des Umfangs des Eingriffs aufgrund der Materie und Detailtiefe der Fragestellungen – auch nicht in eingestufteter Form übermittelt werden können.

